

Arbeiter wurden dafür gewonnen, in staatlichen Organen tätig zu sein und durch ihre politische Haltung und ihren Arbeitsstil die neue Volksmacht zur Wirkung zu bringen. Das galt für die Verwaltungsorgane ebenso wie für die Polizei, die am 1. Juli 1945 unter der Bezeichnung Deutsche Volkspolizei als erstes Machtorgan gegründet wurde, für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

Es war für die Herausbildung der Staatsmacht und des Staatsrechts der DDR kennzeichnend, daß sowohl in den Städten und Gemeinden als auch in den Kreisen und Ländern zuerst Verwaltungsorgane neuen Typs entstanden, bevor Vertretungsorgane gebildet werden konnten. Diese Verwaltungsorgane schufen wichtige gesellschaftliche Bedingungen für die spätere Wahl und Tätigkeit von Vertretungsorganen. Das geschah in enger Verzahnung mit den sowjetischen Organen und den gesellschaftlichen Organisationsformen der deutschen antifaschistischen Kräfte.

Bei den Verwaltungen der verschiedenen Ebenen wurden unverzüglich Beratungsorgane geschaffen, um die demokratische Mitwirkung sachkundiger und aufbauwilliger Bürger zu ermöglichen. Besonders hervorzuheben sind die Beratenden Versammlungen, denen Vertreter der antifaschistisch-demokratischen Parteien, von Massenorganisationen, der Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe, der Frauenausschüsse sowie der Industrie- und Handelskammern angehörten. Diese Keimformen sozialistischer Vertretungsorgane trugen wesentlich zur Vorbereitung der Wahlen zu den Volksvertretungen bei. Vor allem aber nahmen sie als Repräsentanz der demokratischen Kräfte auf die Beschlußpraxis und die Verwaltungstätigkeit der neuen Machtorgane Einfluß.

Der Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Staatsorgane vollzog sich im wesentlichen von unten nach oben. Das entsprach der realen Situation, wie sie nach der Zerschlagung des Faschismus bestand. Zuerst kam es zur Bildung von Verwaltungsorganen in den Dörfern, Städten und Kreisen. Danach wurden Landes- bzw. Provinzialverwaltungen geschaffen. Ihre Zusammensetzung \* widerspiegelte die Breite des von der Arbeiterklasse geführten antifaschistisch-demokratischen Bündnisses. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945<sup>24</sup> er-

hielten diese Organe das Recht, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, um dadurch wirksamer die Aufgaben der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung lösen zu können.

Sowohl im Sinne der Beschlüsse der Alliierten über ein einheitliches Vorgehen in Deutschland als auch auf Grund der praktischen Erfordernisse zur Lösung der vielfältigen, komplizierten Probleme des Neubeginns war es geboten, innerhalb der sowjetischen Besatzungszone ein koordiniertes, inhaltlich gleichgerichtetes Handeln der staatlichen Organe aller Länder und Provinzen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde wurden mit dem SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945<sup>25</sup> für wichtige Sachbereiche *Zentralverwaltungen* mit Sitz in Berlin gebildet.

**Zentralverwaltungen wurden eingerichtet für Verkehrswesen, Nachrichtenwesen, Brennstoffindustrie, Handel und Versorgung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Finanzen, Gesundheitswesen, Arbeit und Sozialfürsorge, Volksbildung, Justiz, Umsiedlungsfragen, Statistik. Später wurden eine Zentrale Sequesterkommission mit dem Rang einer Zentralverwaltung, eine Verwaltung des Innern sowie als zeitlich letzte (nach Bildung der DWK) eine Verwaltung für Interzonen- und Außenhandel geschaffen. Zu Leitern von Zentralverwaltungen wurden solche Persönlichkeiten wie E. Hoernle, J. Kuczynski, W. Koenen, P. Wandel und E. Schiffer berufen.**

Die Zentralverwaltungen hatten zunächst nur beratende Funktion gegenüber der SMAD und waren nicht befugt, Rechtsnormen zu erlassen. Dennoch bedeutete ihre Tätigkeit einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung des demokratischen Zentralismus. In der folgenden Zeit wurden ihre sachliche Zuständigkeit und ihre Befugnisse, einschließlich Rechtsetzungsbefugnis<sup>26</sup>, erweitert.

---

24 Vgl. Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 183 f.

25 Vgl. a. a. O., S. 100 f.

26 Zur Rolle der Zentralverwaltungen, zu ihrem Verhältnis zur SMAD sowie zu ihrer Entwicklung vgl. Errichtung des Arbeiter- und Bauern-Staates der DDR 1945-1949, a. a. O., S. 57 ff.